

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz von einzelnen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Mainz gegen die Verunreinigung durch Hunde vom 03.Juli 2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) erlässt die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 12.11.2009 und nach Vorlage bei der Landesordnungsbehörde folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Grünanlagen

- a) Goetheplatz (außer Durchquerung Leibnizstraße – Goethestraße)
- b) Laubenheimer Park
- c) Gartenfeldplatz
- d) **Valenciaplatz**

Der räumliche Geltungsbereich ist in den der Verordnung als Anlage beigefügten Planausschnitten konkretisiert.

§ 2

In den in § 1 genannten Bereichen ist das Führen oder „freie Laufenlassen“ von Hunden verboten.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke oder bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer als Halter oder Führer eines Hundes vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs.4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am **01. Oktober 2012** in Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung - als örtliche Ordnungsbehörde

(Oberbürgermeister)

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz am: